



Rückliefervergütung gültig ab 01. Januar 2027

Gruppe	EKw-Feed PV-Anlagen < 30 kW¹ Überschuss		
Anwendung	Überschuss Photovoltaik		
Messung	Getrennte Erfassung der Rücklieferung während der Normal- und Schwachlastzeit.		
Ablesung / Gutschrift	quartalsweise		
Erfassungszeiten	Normallast (T1) Schwachlast (T2)	Mo – Fr	07:00 – 19:00 übrige Zeit
Vergütung der Energie	Normal- und Schwachlast (T1/T2)	Vergütung nach Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung ² , zzg. Differenzvergütung, wenn der Referenzmarktpreis ³ unter der Minimalvergütung von 6 Rp liegt.	
Preis für Netznutzung	Für die Produktion wird zurzeit kein Netznutzungsentgelt verrechnet.		
Mehrwertsteuer	Die Rückvergütung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer, wenn der Rücklieferer mehrwertsteuerpflichtig ist.		

¹ Die Festlegung der PV-Anlageleistung zwecks Zuordnung der minimalen Rückliefervergütung nach Artikel 12 Absatz 1bis EnV (Version vom 1.1.2026) erfolgt aufgrund der installierten Generatorleistung (kWp) (Art. 13 Abs. 1 EnV).
[Quelle: FAQ Elcom Stand 17. Juni 2025]

² Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) entspricht der Marktpreis dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

³ Referenz-Marktpreis BFE: <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html>

HKN⁴	Minimalvergütung bis Referenz-Marktpreis 6 Rp. / kWh Die Berechnung der HKN erfolgt proportional zu den ermittelten Vergütungen der Energie.	1.00 Rp. / kWh
------------------------	---	----------------

⁴ Bedingung zur Abnahme der HKN ist die Freigabe eines HKN-Dauerauftrags zu Gunsten der EKw bei Pronovo. Die Vergütung erfolgt ab dem im Dauerauftrag aufgeführten Datum. Bei Interesse, bitte bei uns melden. HKN = Herkunftsnachweise

Allgemeine Bedingungen:

Eigentums- bzw. Bezügerwechsel sind der EKw rechtzeitig unter Bekanntgabe der neuen Adresse zu melden. Bei Unterlassung der Meldung wird die Rückvergütung dem ehemaligen Kunden gutgeschrieben, bis das Werk Kenntnis des Wechsels erhalten hat.

Erklärung zu Abkürzungen des Tarifblattes:

BFE	Bundesamt für Energie
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
EnV	Energieverordnung (SR 730.01)
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (SR 730.03)
StromVG	Stromversorgungsgesetz (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung (SR 734.71)
Stromreserve	Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (SR 734.722)
SDL	Systemdienstleistungen ¹

¹ **Systemdienstleistungen:** Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste.

Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen / Verordnungen

Die einzelnen Gesetzesartikel und Verordnungen des Bundes können unter folgendem Link nachgeschlagen werden: <https://www.fedlex.admin.ch/de>

Mantelerlass: Auswirkungen bezüglich Einspeisevergütung per 01.01.2026

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 das zweite Paket der Verordnungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die neuen Regelungen - unter anderem zu den Minimalvergütungen - treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vergütung (EnG Fassung vom 01.01.2027)

Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten. Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechsellkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechsellkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

Der für die Ermittlung des Differenzbetrags nach Artikel 15 Absatz 1bis EnG massgebende Referenz-Marktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017.

Die Vergütungshöhe richtet sich neu nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung zuzüglich Differenzvergütung bei Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW. Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt.

Zur Berechnung der Differenzvergütung bei Anlagen < 150kW, gelten folgende Minimalvergütungen

- Für kleine Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW 6 Rp./kWh.
- Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch für die ersten 30 kW bei 6 Rp./kWh, für die Leistung ab 30 kW bei 0 Rp./kWh.
- Für Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch bei 6,2 Rp./kWh.

Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.